
Schiedsklausel Kurzversion

Vertragsziffer

Schiedsabrede

Alle Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit beziehen, sind durch ein Schiedsverfahren zu klären. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist die bei der Einleitungsanzeige aktuelle Fassung folgender Regeln anwendbar:

Art. 353 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272)

die Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern

die Schiedsordnung des SchiedsgerichtsZentrums in Zürich

www.schiedsordnung.ch).

Fehlt die Auswahlkennzeichnung hievor, unterwerfen sich die Parteien der Schiedsordnung des SchiedsgerichtsZentrums in Zürich.